

Gemeinderat

Protokollauszug der 15. Sitzung vom 15. September 2026

203/2026 01 Abstimmungen und Wahlen

Rahmenbedingungen zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen **Revision**

Ausgangslage

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) regeln grundsätzlich die Abläufe von Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zürich. Die beiden Bestimmungen enthalten somit auch zahlreiche Vorschriften, welche die Organisation und Arbeitsweise im Wahlbüro und in der Gemeindeverwaltung betreffen. Während einzelne Regelungen zwingend anzuwenden sind, bieten andere der Gemeindeverwaltung als wahlleitende Behörde nach § 12 GPR eigene Gestaltungsmöglichkeiten.

In Bezug auf folgende Punkte können Festlegungen getroffen werden:

- Urnenstandorte und deren Öffnungszeiten (§ 19 ff. GPR)
- Briefkasten- und Postfachleerung (§ 70 GPR)
- Gemeindeangestellte für die Bearbeitung der brieflichen Stimmabgaben (§ 69 GPR, § 37 VPR)
- Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses (§ 75 GPR)
- Veröffentlichung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen

Der Gemeinderat hat letztmals mit Beschluss vom 1. Oktober 2013 die Rahmenbedingungen rund um die Wahlen und Abstimmungen festgelegt. Damals hat er unter anderem die Organisation des Wahlbüros gestrafft und gleichzeitig die Anzahl der Urnenlokale sowie deren Öffnungszeiten angepasst.

Erwägungen

Aufgrund von Anpassungen der kantonalen Bestimmungen sollen die Rahmenbedingungen aktualisiert werden. Dabei bleiben die vom Gemeinderat mit Beschluss vom 1. Oktober 2013 festgelegten Bedingungen grundsätzlich unverändert und sollen mit diesem Beschluss bestätigt werden. Sie bilden eine Ergänzung zu den kantonalen Gesetzesgrundlagen GPR und VPR.

Beschluss

1. Die folgenden, bereits bestehenden Urnenstandorte und Öffnungszeiten werden im Sinne von § 19 und § 20 GPR bestätigt:

	Samstag	Sonntag
Niederhasli, Gemeindehaus	16 – 17 Uhr	09 – 10 Uhr
Oberhasli, Schulhaus	19 – 20 Uhr	09 – 10 Uhr

2. Die vorzeitige Stimmabgabe nach § 20 Abs. 2 GPR ist in der Woche vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag im Gemeindehaus während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung möglich.
3. Gestützt auf § 70 Abs. 2 GPR wird das Postfach der Gemeindeverwaltung am Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag um 12.00 Uhr und der Briefkasten der Gemeindeverwaltung am Wahl- und Abstimmungssonntag um 10.00 Uhr letztmals geleert.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeindepräsident als Präsident des Wahlbüros, gestützt auf § 69a GPR, für die Bearbeitung der brieflich eingegangenen Antwortkuverts das Personal der Abteilung Präsidiales und für die Prüfung von Zweifelsfällen nach § 69 Abs. 3 GPR den Gemeindeschreiber oder Substitut, als Sekretäre des Wahlbüros gemäss § 14 Abs. 3 GPR, bezeichnet hat.
5. Gestützt auf § 75 GPR ermittelt die wahlleitende Behörde das Ergebnis der Wahl oder der Abstimmung.
6. Diese Festlegungen kommen ab sofort zur Anwendung. Sie ersetzen alle bisher vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenbedingungen zu Wahlen und Abstimmungen.

Verteiler

- Bezirksrat Dielsdorf (bezirksrat.dielsdorf@ji.zh.ch)
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilungsleiter Präsidiales
-

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Gemeindepräsident
Daniel T. Wüest

 Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)



Daniel Wueest

17.09.2026

deepsign

Gemeindeschreiber
Patric Kubli

 Qualified Electronic Signature · CH (ZertES)



Patric Kubli
Geschäftsleiter/Gemeindeschreiber
18.09.2026 · Niederhasli

deepsign

Versand: 21. September 2026